

Zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Regnitzlosau
(BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

3. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung

§ 1

§ 9 a Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

| mit Nenndurchfluss | mit Dauerdurchfluss | Grundgebühr |
|--------------------|---------------------|------------------|
| Qn 2,5 | Q3 4 | 13,20 EURO/Jahr |
| Qn 6 | Q3 10 | 19,80 EURO/Jahr |
| Qn 10 | Q3 16 | 26,40 EURO/Jahr |
| Qn 15 | Q3 25 | 26,40 EURO/Jahr“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Regnitzlosau, den 08.03.2016
Gemeinde Regnitzlosau

Hans-Jürgen Kropf, 1. Bürgermeister